

Geschäftsordnung - Bezirksschwimmverband Lüneburg e.V.

I. Ausschüsse

1. Fachausschuß (FA) Verwaltung/Finanzen

Der FA besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden Finanzen und den vom Bezirkstag zu wählenden Sachbearbeitern mit festgelegtem Aufgabenbereich.

2. Fachausschuß (FA) Leistungssport

Der FA besteht aus dem stellv. Vorsitzenden Leistungssport und den vom Bezirkstag zu wählenden Sachbearbeitern mit festgelegtem Aufgabenbereich.

3. Fachausschuß (FA) Breitensport

Der FA besteht aus dem stellv. Vorsitzenden Breitensport und den vom Bezirkstag zu wählenden Sachbearbeitern mit festgelegtem Aufgabenbereich.

4. Jugendausschuß (JA)

Der JA besteht aus dem Jugendwart und den auf dem Jugendtag gem. Jugendordnung zu wählenden Sachbearbeitern.

Weibliche Mitglieder führen die Bezeichnung ihres Amtes in der weiblichen Form

I. a Geschäftsführer

Aufgaben des Geschäftsführers

- Allgemeine Verwaltungstätigkeiten

II. Sitzungsordnung

1. Zu Sitzungen der BSLG Gremien soll mit angemessener Frist (mind. 2 Wochen) schriftlich geladen werden.
2. Von allen Zusammenkünften der Organe des BSLG ist innerhalb von 4 Wochen ein Protokoll zu erstellen und an alle Sitzungsteilnehmer zu versenden. Eine Ausfertigung des Protokolls ist allen Mitgliedern des Vorstandes zur Verfügung zu stellen. Ferner sollen die Protokolle auch dem HA zur Kenntnis zugehen.

III. Der Bezirkstag

A Tagesordnung

Die Tagesordnung des Bezirkstages hat folgende Punkte zu enthalten:

1. Berichte des Vorstandes, der Kassenprüfer und Aussprache
2. Vorlage des Haushaltsplanes
3. Bericht über Prüfung der Vollmachten
4. Wahlen nach der Satzung
5. Beratung und Beschlußfassung der Anträge

B Teilnahme und Versammlungsleitung

1. Der Bezirkstag findet in verbandsöffentlicher Sitzung statt. Die Delegierten haben eine Vollmacht vorzulegen.
2. Zwischen den Vereinen können Stimmen nicht ausgetauscht werden.
3. Der 1. Vorsitzende oder einer der stellv. Vorsitzenden ist der Versammlungsleiter. Sind der 1. Vors. und die stellv. Vorsitzenden nicht anwesend, eröffnet das älteste Vorstandsmitglied die Tagung und führt ggf. die Wahl eines Versammlungsleiters durch.
4. Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung festzustellen.
5. Die Verhandlungen sind nach der bekanntgegebenen Tagesordnung abzuwickeln, es sei denn, der Bezirkstag erklärt sich ausdrücklich mit einer Änderung einverstanden.
6. Über den Tagungsverlauf ist eine Niederschrift zu fertigen.

C Redeordnung

1. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort.
2. Es wird eine Rednerliste geführt, nach der das Wort erteilt wird.
3. Der Versammlungsleiter ist berechtigt, den Redner zu unterbrechen, um ihn zur Sache zu mahnen, zur Ordnung zu rufen oder ihm das Wort zu entziehen.
Ist der Redner in gleicher Angelegenheit zweimal zur Sache gerufen worden, entscheidet die Versammlung, ob der Redner weiter sprechen darf. Ist der Redner zweimal zur Ordnung gerufen worden, wird ihm vom Versammlungsleiter für die Dauer der Beratung dieser Sache das Wort entzogen.
4. Antragsteller und Berichterstatter können sowohl bei Beginn als auch am Ende der Beratung das Wort erhalten. Haben sie das Schlußwort gehalten, kann zu der behandelnden Sache nicht mehr gesprochen werden. Persönliche Bemerkungen werden am Schluss der Beratung erledigt.
5. Mitglieder des Vorstandes müssen auf ihr Verlangen jederzeit außerhalb der Rednerliste zum Wort zugelassen werden.
6. Außerhalb der Rednerliste kann nur zur Geschäftsordnung gesprochen werden. Das Wort wird erteilt, sobald der augenblicklich Sprechende seine Ausführungen beendet hat. Bemerkungen zur Geschäftsordnung müssen kurz und sachlich sein.
7. Wird Übergang zur Tagesordnung, Schluss der Debatte oder Vertagung beantragt, so kann außerhalb der Rednerliste vor der Beschlussfassung ein Redner dafür und ein Redner dagegen das Wort verlangen.
8. Der Versammlungsleiter ist berechtigt anzuordnen, dass Wortmeldungen und Anträge schriftlich einzureichen sind. Anträge müssen Namen und Verein des Antragstellers enthalten.

D Abstimmungen / Wahlen

1. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Erscheint das Ergebnis der Abstimmung zweifelhaft, ist schriftlich abzustimmen.
Wahlen erfolgen durch Stimmzettel, sofern nicht auf geheime Wahl verzichtet wird.
2. Die Reihenfolge, in der zu einem Punkt vorliegenden Anträge zur Abstimmung kommen, bestimmt der Versammlungsleiter. Dabei ist mit dem weitestgehenden Antrag zu beginnen und sinngemäß fortzufahren. Bei Abstimmung über zu bewilligende Geldbeträge wird mit der größten Summe begonnen.
Zusatzanträge gehen den Hauptanträgen voraus.
Der Wortlaut des Antrages ist vor der Abstimmung zu verlesen.
3. Nach Schluss der Debatte stellt der Versammlungsleiter die Frage, über die abgestimmt werden soll. Sie ist so abzufassen, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.
4. Bevor mit der Abstimmung begonnen worden ist, kann das Wort dazu verlangt werden über die Stellung der Fragen, ihre Formulierung und ihre Reihenfolge. Zweifel klärt der Versammlungsleiter.
Ist mit der Abstimmung begonnen worden, kann das Wort nicht erteilt werden, auch nicht zur Geschäftsordnung.

E Schlussbestimmungen

Die Geschäftsordnung des Bezirksschwimmverbandes Lüneburg e.V. findet auf allen Tagungen der Verbandsorgane Anwendung.

Beschlossen durch den HA des BSLG am 05.04.2003

Änderungen der Geschäftsordnung:

16.03.2002	Cuxhaven	Erstmaliger Beschluß der GO zum 01.04.2002
05.04.2003	Winsen/Luhe	Anpassung an Satzung
25.03.2017	Lüneburg	Anpassung an Satzung